



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Disziplinarstatistik

für das Jahr 2019

1. Allgemeine Entwicklung

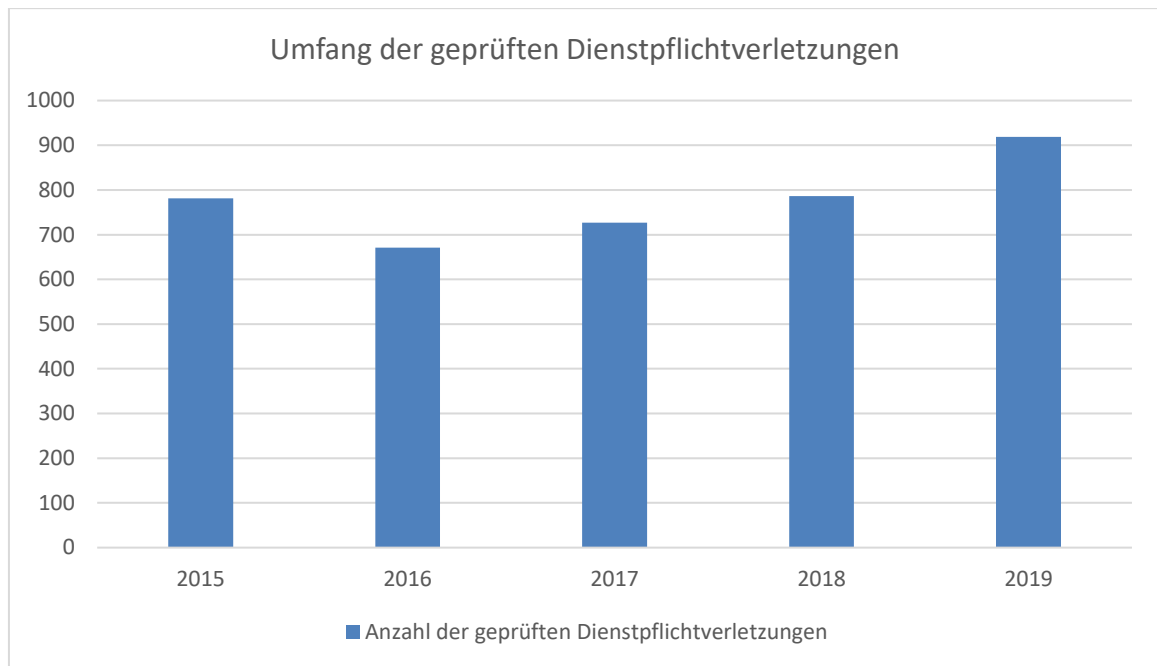
Die Disziplinarstatistik 2019 erfasst die behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren, die im Jahr 2019 aufgrund einer Dienstpflichtverletzung abgeschlossen wurden. Sie wurde auf Grundlage der übermittelten Daten der obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereiche erstellt, deren Personalkörper ca. **284.800**¹ aktive Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie Ruhestandsbeamte umfasst.

Beamtinnen und Beamte begehen nach § 77 Bundesbeamtenengesetz (BBG) ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand gelten nur bestimmte Pflichtverletzungen als Dienstvergehen, z.B. die Betätigung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Das behördliche Disziplinarverfahren wird von Amts wegen oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten eingeleitet. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte nach § 17 Bundesdisziplinargesetz (BDG) die Pflicht, ein solches Disziplinarverfahren einzuleiten. Das behördliche Verfahren kann durch Einstellungsverfügung, Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinarklage abgeschlossen werden. Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf statusrelevante Maßnahmen erkannt werden, so ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend. Statusrelevante Maßnahmen sind Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts. Gegen die Beamtin oder den Beamten muss hierfür Disziplinarklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen die Abschlussentscheidung der Behörde, insbesondere gegen die Verfügung einer Disziplinarmaßnahme, kann die Beamtin oder der Beamte wiederum Widerspruch erheben und anschließend auch vor dem Verwaltungsgericht klagen.

Im Jahr 2019 wurden 678 Vorgänge abgeschlossen, bei denen Dienstpflichtverletzungen geprüft wurden. Dabei ist anzumerken, dass es sich um Vorgänge handeln kann, die sich u.a. über mehrere Jahre erstreckt haben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug in behördlichen Verfahren 14 Monate, bei gerichtlichen Verfahren 39 Monate. Da ein Vorgang mehrere Dienstpflichtverletzungen umfassen kann, ist die Anzahl der geprüften Dienstpflichtverletzungen höher als die Anzahl der Vorgänge. Es wurden insgesamt 919 Dienstpflichtverletzungen geprüft.

¹ Quelle: Auskunftstelle öffentlicher Dienst beim statistischen Bundesamt, Stand: 30.06.2018. Mit enthalten sind die Beamten/Beamtinnen der Postnachfolgeunternehmen. Diese werden aufgrund der Privatisierung nicht mehr zum öffentlichen Dienst gezählt, sind jedoch Bundesbeamte gem. § 2 Abs. 2 PostPersRG und werden daher von der Statistik erfasst.



Die Zahl der geprüften Dienstpflichtverletzungen im Jahr 2019 ist gegenüber den Vorjahren erneut angestiegen. Gemessen am Verhältnis der Beschäftigtenzahl zur Anzahl der gemeldeten und geprüften Dienstpflichtverletzungen stellt dies eine Größenordnung zwischen 0,27 % und 0,43 % in den letzten fünf Jahren dar.

Bei den insgesamt 678 Vorgängen ist im weiteren Verlauf nach deren rechtliche Behandlung zu differenzieren.

- **Vorgänge, bei denen keine Disziplinarverfahren eingeleitet wurden oder bei denen beamtenrechtliche Maßnahmen erlassen wurden**

Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf oder auf Probe können in bestimmten Fällen auch ohne Disziplinarverfahren nach Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (BBG) entlassen werden. Begeht ein Beamter auf Widerruf oder auf Probe ein Dienstvergehen, ist zu ermitteln, ob die Beamtin oder der Beamte nach beamtenrechtlichen Vorschriften entlassen werden soll. Entscheidet sich der Dienstherr wegen der Schwere der Verfehlung für eine Entlassung des Beamten auf Probe bzw. auf Widerruf, so findet nach den Vorermittlungen kein Disziplinarverfahren mehr statt. Vielmehr greift der Dienstherr dann auf Möglichkeiten zurück, welche das BBG bietet.

Des Weiteren können Vorgänge auch durch eine Missbilligung (Zurechtweisung, Ermahnung oder Rüge gem. § 6 BDG) abgeschlossen werden. Sie stellen keine Disziplinarmaßnahme dar, ahnden aber ein Fehlverhalten, welches die disziplinäre Schwelle zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens noch nicht überschritten hat.

Nähere Ausführungen Siehe unter Nr. 2

- **Vorgänge, bei denen Disziplinarverfahren eingeleitet, aber dann eingestellt wurden**

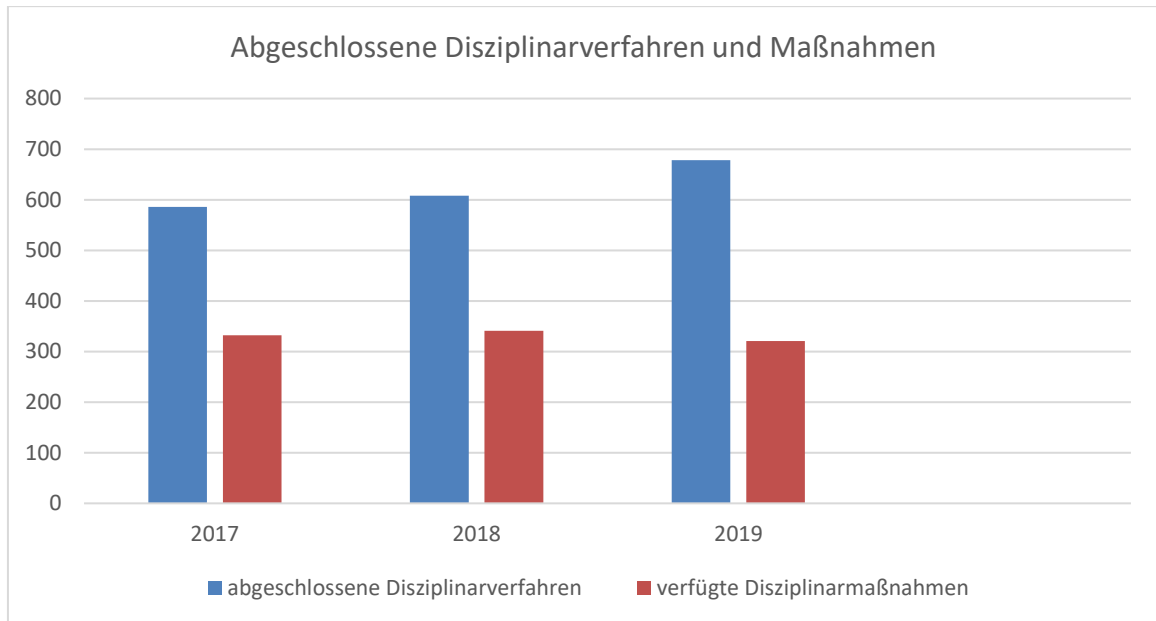
In 635 Fällen lagen hinreichend Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten und in der Konsequenz ein Disziplinarverfahren gem. § 17 BDG eingeleitet werden musste. Im Laufe eines Verfahrens können sich allerdings Einstellungsgründe ergeben. Diese Einstellungsgründe sind in § 32 BDG abschließend aufgeführt. Es wurden 305 Verfahren gemäß § 32 BDG eingestellt. Davon umfasst sind auch Einstellungen, in denen eine Disziplinarmaßnahme deshalb nicht verhängt wurde, weil gegen die Beamtin bzw. den Beamten bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde (Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG).

Weitere 9 Verfahren wurden von Gerichten wegen eingestellt. Verwaltungsgerichte haben 2 Klagen von Dienstbehörden abgewiesen und 7 Maßnahmen von Dienstbehörden aufgehoben. Nähere Ausführungen zu dem Bereich der Einstellungen Siehe Nr.3.

- **Verfahren mit abschließender Disziplinarmaßnahme**

Gemäß § 13 BDG ergeht die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen, das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen sowie in welchem Umfang die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat. Die Disziplinarmaßnahmen sind in § 5 BDG abschließend aufgeführt. Im Jahr 2019 wurden in 321 Verfahren Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen (Nähere Ausführungen Siehe unter Nr 4.)

Im Vergleich zu den beiden Vorjahren ergibt sich folgendes Bild: Im Jahr 2017 wurden 586 Disziplinarverfahren abgeschlossen, davon 332 Disziplinarmaßnahmen verfügt, im Jahr 2018 wurden 608 Disziplinarverfahren abgeschlossen, es wurden 341 Maßnahmen verfügt. Im Jahr 2019 wurden 678 Vorgänge abgeschlossen, von denen 635 Disziplinarverfahren anteilig waren und dabei 321 Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.



2. Beamtenrechtliche Maßnahmen

Neben dem Disziplinarrecht kann der Dienstherr rein beamtenrechtliche Maßnahmen treffen.

Dies betrifft die Entlassung von Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf. Hier gelten die Vorschriften § 34 Abs.1 Nr.1 und 2 sowie Abs.3 und § 37 des BBG. Weitere Entlassungsgründe nach ordentlichen Strafverfahren sind in § 41 Abs.1 BBG aufgeführt.

Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind gemäß § 6 Satz 2 BDG keine Disziplinarmaßnahmen. Die Missbilligung erfolgt im Gegensatz zum Verweis nicht durch eine schriftliche Disziplinarverfügung, ist dem Verweis charakterlich jedoch sehr ähnlich.

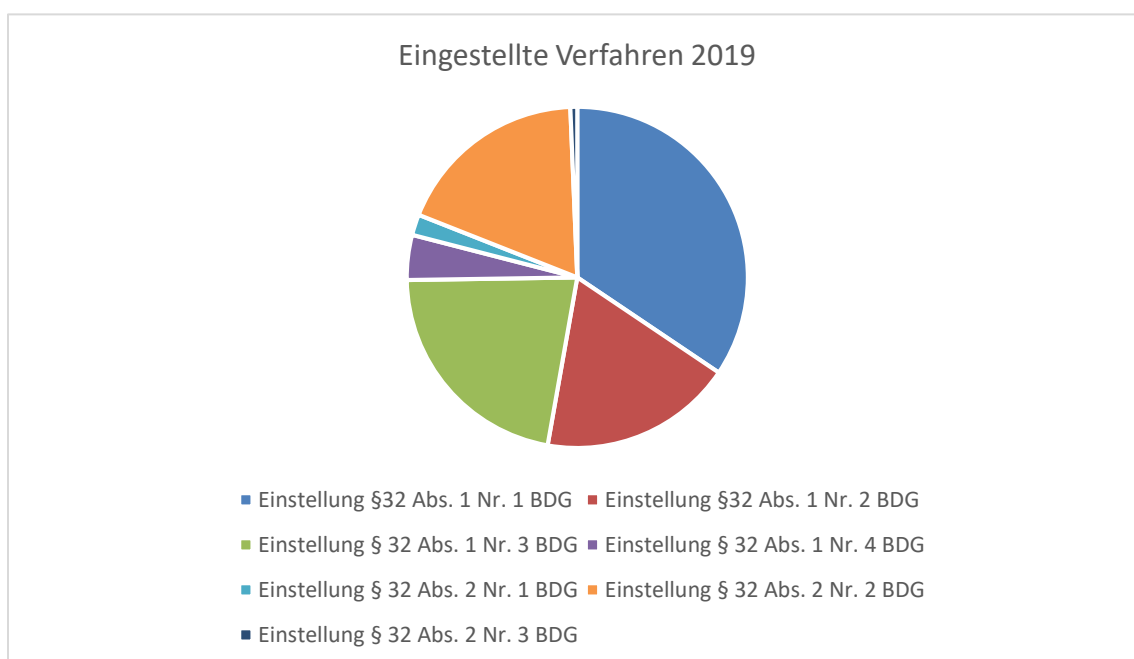
Beamtenrechtliche Maßnahmen	2019
Missbilligungen ohne Disziplinarverfahren	20
§ 34 Absatz 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) (Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe)	2
§ 37 Absatz 1 BBG (Entlassung von Beamtinnen auf Widerruf und Beamten auf Widerruf)	18
§ 41 Absatz 1 BBG (Verlust der Beamtenrechte)	3

Weiterhin können Missbilligung nach der Einstellung eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Die Einstellungsgründe sind in § 32 BDG abschließend ausgeführt, Siehe im Einzelnen Nr. 3.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 30 Missbilligungen nach Einstellung eines Disziplinarverfahrens geäußert. Davon sind 1 Fall nach § 32 Abs. 1 Nr.1 BDG, in denen ein Dienstvergehen nicht erwiesen wurde. In 15 Fällen wurde eine Missbilligung nach Einstellung des Verfahrens gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 BDG formuliert. Hiernach ist ein Dienstvergehen zwar erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme erscheint jedoch nicht angezeigt. In 14 Fällen wurde eine Missbilligung nach Einstellung des Verfahrens nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG geäußert, weil eine Maßnahme nicht verhängt werden durfte. Ein solches Maßnahmenverbot ergibt sich aus den §§ 14, 15 BDG und betrifft unter anderem den Fall, dass gegen die Beamtin oder den Beamten bereits in einem Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, oder dass eine Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden darf. Um deutlich zu machen, dass das Fehlverhalten der Beamtin oder des Beamten vom Dienstvorgesetzten ausdrücklich nicht toleriert ist, kann trotz Einstellung des Verfahrens eine Missbilligung ausgesprochen werden.

3. Vorgänge, bei denen Disziplinarverfahren eingestellt wurden

Von den insgesamt 635 eingeleiteten Verfahren wurden 314 durch die Behörden eingestellt.



Der überwiegende Grund für die Einstellung eines Disziplinarverfahrens ist, dass die Dienstpflichtverletzung nicht erwiesen wurde (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BDG). Gemessen an der

Gesamtzahl der eingestellten Verfahren konnte in 34% der Fälle (105 Fälle) ein Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden. Ein Dienstvergehen ist erst dann nicht festgestellt, wenn der ermittelte Sachverhalt die Unschuld der Beamtin oder des Beamten ergibt.

Bei weiteren 18% der eingestellten Verfahren (56 Fälle) hat die Behörde das Verfahren eingestellt, obwohl ein Dienstvergehen nachgewiesen war, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erschien (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 BDG). Der Dienstherr kann aus Opportunitätsgründen von einer Maßnahme absehen. Dabei kann eine Vielzahl von Gründen von Bedeutung sein, so kann etwa die Versetzung der Beamtin oder des Beamten zu einer anderen Dienststelle, an einen anderen Dienstort, auch eine Änderung der Familienverhältnisse bzw. der soziale Hintergrund für die Entscheidung prägend sein. Dies ermöglicht eine Abwägung im Einzelfall zwischen einer geringfügigen Verfehlung und einem sonst einwandfreien Verhalten des Beamten.

In rund 22% der eingestellten Verfahren (67 Fälle) durfte eine Maßnahme nicht ausgesprochen werden (§ 32 Abs.1 Nr. 3 BDG). Ein solches Maßnahmenverbot ergibt sich aus den §§ 14,15 BDG und betrifft unter anderem den Fall, dass gegen die Beamtin oder den Beamten bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, oder dass eine Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden darf. In dem Zusammenhang wurde bereits auf die Missbilligungen eingegangen.

Auffällig ist im Jahr 2019 die Anzahl der Fälle, die eingestellt wurden, weil das Beamtenverhältnis bereits durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Dienst gem. § 32 Absatz 2 Nr. 2 BDG endete. Dies erfolgte in rund 18% aller Fälle (56 Fällen). Diese Fälle umfassen weitgehend Entlassung auf eigenen Antrag nach § 33 Abs. 1 BBG, Entlassung wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 BBG, Entlassung wegen endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung § 37 Abs. 2 Nr. 2 BBG oder Entlassung wegen charakterlicher Nichteignung gem. § 37 Abs. 1 BBG.

Einstellungsgründe von Disziplinarverfahren	2018	2019
§ 32 Absatz 1 Nr. 1 BDG (Dienstpflichtverletzung nicht erwiesen)	98	105
§ 32 Absatz 1 Nr. 2 BDG (Maßnahme ist nicht angezeigt)	45	56
§ 32 Absatz 1 Nr. 3 BDG (Maßnahmeverbot)	55	67
§ 32 Absatz 1 Nr. 4 BDG (Disziplinarverfahren/-maßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig)	30	13
§ 32 Absatz 2 Nr. 1 BDG (die Beamtin oder der Beamte verstirbt)	7	6
§ 32 Absatz 2 Nr. 2 BDG (das Beamtenverhältnis endet durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung)	25	56
§ 32 Absatz 2 Nr. 3 BDG (Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG treten ein)	1	2
Gesamt	261	305

4. Verfahren mit abschließender Disziplinarmaßnahme

Im Jahr 2019 wurden 321 Verfahren mit einer Disziplinarmaßnahme beendet. Davon wurden 44 Maßnahmen per gerichtlicher Entscheidung getroffen.

Die möglichen Disziplinarmaßnahmen sind in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BDG abschließend geregelt.

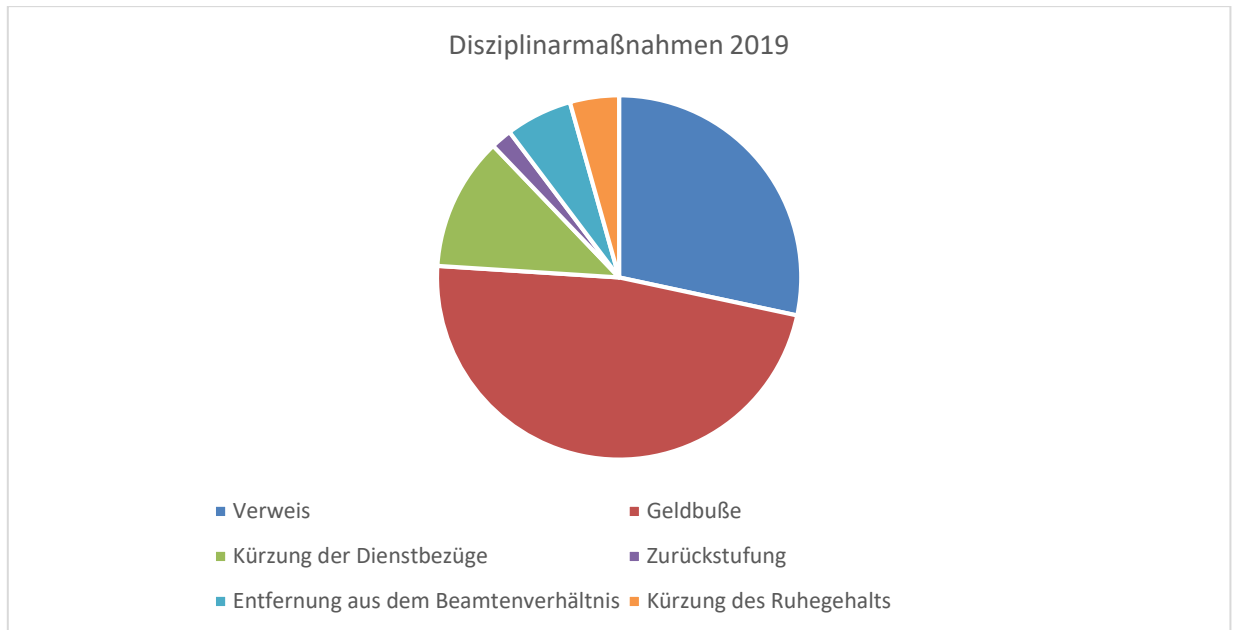
- Ein ausdrücklich als Verweis bezeichneter schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens (Verweis, § 6 BDG).
- Eine Geldbuße bis zur Höhe der einmonatlichen Bezüge des Beamten (Geldbuße, § 7 BDG). Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig (§ 5 Abs. 3 BDG).
- Eine Gehaltskürzung verbunden mit einer Beförderungssperre für längstens 5 Jahre (Kürzung der Dienstbezüge, § 8 BDG).
- Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt unter Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der bisherigen Amtsbezeichnung (Zurückstufung, § 9 BDG).
- Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung, der Amtsbezeichnung und der amtsbezogenen Titel (Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, § 10 BDG).
- Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind gem. § 5 Abs. 2 BDG Kürzungen (§ 11 BDG) oder Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 BDG). Diese Disziplinarmaßnahme bewirkt auch den Verlust der Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung und der amtsbezogenen Titel.

Die Wahl der Disziplinarmaßnahme hängt im Einzelfall von der Art und Schwere des Dienstvergehens ab. Der Verweis ist die mildeste und die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bzw. im Falle einer Beamtin oder eines Beamten im Ruhestand die Aberkennung des Ruhegehalts die schwerste Maßnahme.

Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf statusrelevante Maßnahmen erkannt werden, so ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend. Statusrelevante Maßnahmen sind Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts. Gegen die Beamtin oder den Beamten muss hierfür Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wie in den Jahren zuvor war die häufigste Maßnahme die Geldbuße. Diese entspricht 48% der insgesamt verhängten Disziplinarmaßnahmen. Ein Verweis erging in 28%, die Kürzung der Dienstbezüge in 12%.

Auf statusrelevante Entscheidungen durch die Gerichte entfallen 2% der Maßnahmen in Form einer Zurückstufung, 6% der Maßnahmen waren Entfernungen aus dem Dienstverhältnis, in 4% wurden die Ruhegehälter gekürzt.



Der Vergleich zu den erteilten Disziplinarmaßnahmen im Jahr 2018 ergibt folgendes Bild:

Disziplinarmaßnahmen		2018	2019
Beamtinnen/Beamte	Verweis	90	91
	Geldbuße	191	153
	Kürzung der Dienstbezüge	39	38
	Zurückstufung	4	6
	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	8	19
Ruhestandsbeamtinnen und -beamte	Kürzung des Ruhegehalts	7	14
	Aberkennung des Ruhegehalts	2	0
Summe Disziplinarmaßnahmen		341	321

5. Dienstpflichtverletzungen – Arten und Häufigkeit

Die Ressorts melden sämtliche Vorgänge, abgeschlossene Disziplinarverfahren und die damit geprüften Dienstpflichtverletzungen auf der Grundlage eines Katalogs von rund 60 verschiedenen Dienstvergehen, sog. „Delikte“ (versehen mit Schlüsselzahlen), die in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, im Detail s. hierzu Anlage.

In der nachfolgenden Tabelle werden die „Top Fünf“ der Dienstvergehen aufgezeigt. Die erste Zahlenspalte weist die Anzahl der Eingangsmeldung aus (also auch Verdachtsfälle, die im weiteren Fortgang nicht zwangsläufig in ein Disziplinarverfahren münden), die zweite Spalte stellt die Anzahl der Delikte dar, die mit einer behördlichen oder gerichtlichen Maßnahme sanktioniert wurden.

Top Fünf der Dienstvergehen	Anzahl gemeldeter Delikte	Anzahl der mit Disziplinarmaßnahmen geahndeten Delikte
Vernachlässigung dienstlicher Aufgaben	94	46
Störung des Betriebsfriedens	65	32
Pflichtverletzung im Vorgesetzten-/Untergebenenverhältnis	62	25
Verletzung der Wahrheitspflicht	46	28
Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst	41	27

In 12 Fällen wurde ein Dienstvergehen aufgrund der Verletzung politischer Treuepflichten gemeldet. Davon wurde in zwei Fällen eine Disziplinarmaßnahme verfügt (ein Verweis und eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis). Sieben Fälle wurden eingestellt: In drei Fällen erfolgte die Einstellung, weil eine Dienstpflichtverletzung nicht festgestellt werden konnte. In einem Fall war eine Dienstpflichtverletzung erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht angezeigt, dafür wurde eine Missbilligung ausgesprochen. Drei Verfahren wurden eingestellt, da die Beamtenverhältnisse durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung beendet wurde. In drei weiteren Fällen wurden Beamte auf Widerruf entlassen.

Gemeldete Dienstpflichtverletzungen, die im Jahr 2019 abschließend bearbeitet wurden

Schlüssel- zahl	2019	Anzahl nach Delikten	Summe Maßnahmen
	Vermögensdelikte im Dienst		
100	Zugriff auf Beförderungsgut	3	3
101	Unterschlagung, Untreue	15	12
102	Reisekostenbetrug u.ä.	20	8
103	Diebstahl	2	1
149	Sonstige	21	12
	Vermögensdelikte außerhalb des Dienstes		0
150	Diebstahl	1	1
151	Kaufhausdiebstahl	4	3
160	Betrug	13	5
161	Schwarzfahrten	2	1
199	sonstige	2	1
200	Urkundendelikte im Dienst	7	4
201	Urkundendelikte außerhalb des Dienstes	2	1
300	Bestechung und Vorteilsnahme	6	1
301	Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vorteilen	3	1
	Verkehrsdelikte		0
400	Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten im Dienst (erstmalig)	9	1
401	Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten im Dienst (Wiederholung)	0	0
410	Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten außerhalb des Dienstes (erstmalig)	13	1
411	Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten außerhalb des Dienstes (Wiederholung)	0	0
420	Kumulierungsfälle	1	1
430	Verkehrsunfallflucht	6	0
440	Fahren ohne Führerschein	1	0
450	Unterlassene Hilfeleistung als Verkehrsteilnehmer	0	0
460	Gefährdung des Straßenverkehrs	7	1
470	Fahrlässige Körperverletzung	2	0
480	Fahrlässige Tötung	0	0
500	Sittliche Verfehlungen im Dienst	8	5
501	Sittliche Verfehlungen außerhalb des Dienstes	11	2
502	Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	15	11
600	Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses	3	1
601	Briefunterdrückung	3	3
602	Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG)	1	1
610	Verletzung des Amtsgeheimnisses	7	2

611	Geheimdienstliche Tätigkeit	0	0
620	Missbrauch des Geheimhaltungsverfahrens	0	0
630	Verstoß gegen BTMG	4	1
712	Falschangaben zum Fernbleiben	21	13
	Alkoholverfehlungen im Zusammenhang mit dem Dienst		0
700	Alkohol im Dienst (erstmalig)	16	10
701	Alkohol im Dienst (mehrfach)	6	3
702	Alkohol im Dienst (Wiederholung)	2	1
703	Schuldhafter Rückfall in die Alkoholabhängigkeit	8	6
704	Verstoß gegen Pflicht zur Wiederherstellung der Gesundheit	16	6
	Fernbleiben vom Dienst		0
711	Nichtvorlage von Attesten u. ä.	24	10
750	Ausübung ungenehmigter Nebentätigkeit	24	17
719	sonstige Dienstversäumnisse	35	16
710	Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst	41	27
720	Verstoß gegen Kassenvorschriften	11	5
740	Verletzung der Wahrheitspflicht	46	28
731	Zurückstellen von Postsendungen	4	4
732	Signal- und Schrankenverfehlungen	5	4
760	Pflichtverletzung im Vorgesetzten-/Untergebenen-Verhältnis	62	25
743	Verletzung der Verschwiegenheitspflicht	10	5
761	Störung des Betriebsfriedens	65	32
730	Vernachlässigung dienstlicher Aufgaben	94	46
800	Sonstige	94	57
770	Schuldenmachen	6	4
780	Verletzung der politischen Treuepflicht	12	2
	IT-Delikte		0
791	Internetkriminalität	0	0
792	Ansehen pornographischer Seiten	3	3
793	Verbreitung pornographischer Seiten	0	0
790	sonstige IT-Delikte	17	11
699	sonstige	105	18
	Summe Dienstpflichtverletzungen	919	434